

## Statuten der Interessengemeinschaft PRO LANDSCHAFT AR/AI

### **Name, Sitz, Dauer**

- Art 1 Unter dem Namen "Interessengemeinschaft PRO LANDSCHAFT AR/AI" (nachfolgend „IG“) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art 2 Der Sitz des Vereins ist Oberegg AI.
- Art 3 Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

### **Zweck und Ziel**

- Art 4 <sup>1</sup> Die IG setzt sich zum Ziel die einzigartige Landschaft vor Windkraftanlagen zu bewahren.  
<sup>2</sup> Sie klärt soweit möglich die Bevölkerung über die anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Windkraftanlagen auf.
- Art 5 Sie kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.
- Art 6 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art 7 <sup>1</sup> Die IG verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.  
<sup>2</sup> Die IG steht für eine offene, faire und transparente Kommunikation ein.

### **Organisation**

- Art 8 Die Organe der IG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Art 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder<sup>1</sup> werden vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Art 10 An der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder sind mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.
- Art 11 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Art 12 Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten namentlich. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr und kann jeweils erneuert werden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Art 13 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus dem Präsident, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer. Er kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen übertragen.

Art 14 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch 1/4 aller Mitglieder verlangt oder durch den Vorstand einberufen werden.

### **Mitgliedschaft**

Art 15 Mitglieder der IG sind: Einzelmitglieder und Vereinigungen sowie Körperschaften, welche die Ziele und den Zweck der IG unterstützen.

Art 16 Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.

Art 17 Die Mitgliederadressen der IG werden nicht an Dritte weitergegeben.

Art 18 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung jederzeit erfolgen.

Art 19 <sup>1</sup> Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, sofern sie gegen den Vereinszweck verstossen. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören.

### **Finanzen**

Art 20 Die Mitgliederversammlung kann einen Jahresbeitrag beschliessen.

Art 21 Die finanziellen Mittel können durch Spenden oder Mitgliederbeiträge aufgebracht werden.

Art 22 Der Verein eröffnet ein Konto für die laufenden Zahlungen und den Eingang der Spenden.

Art 23 Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art 24 Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

### **Statutenänderung**

Art 25 Eine Revision und/oder Abänderung der Statuten obliegt der Mitgliederversammlung und kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art 26 Die Auflösung der IG oder die Fusion mit einem anderen Verein können durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer regulären oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **Auflösung und Vermögensverwendung**

Art 27 Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist nach der Auflösung einer Organisation zum Schutz der Landschaft zu übergeben.

### **Inkrafttreten**

Art 28 Die vorliegenden Statuten treten mit der Zustimmung der Gründungsversammlung am 24. November 2016 in Kraft.

Oberegg 24. November 2016

Präsident

Aktuar